

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2587/18

Titel

Adventsflohmarkt am Füchsen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Vorab sei auf die Zugehörigkeit der Thematik zum übertragenen Wirkungskreis hingewiesen. Der Fragesteller erhält anbei die gleichen Auskünfte, die der Presse zur Verfügung gestellt wurden.

1. Sind die der Tageszeitung zu entnehmenden Gründe für die Absage des Adventsflohmarktes korrekt dargestellt?

Die Interessengemeinschaft Erfurter Adventsflohmarkt veranstaltete im vergangenen Jahr einen Adventsflohmarkt. Dabei werden gespendete Sachen verkauft und beim Käufer oder beim Empfänger der Eindruck erweckt, dass er durch seinen Kaufpreis gemeinnützige Zwecke fördere. Dieses Vorgehen bedarf einer Sammlungserlaubnis nach dem Thüringer Sammlungsgesetz. Aufgrund der Regelungen im Sammlungsgesetz hat der Erlaubnisinhaber eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung, die entstandenen Sammlungsunkosten und die Verwendung des Ertrags vorzulegen. Darüber hinaus gab es keine Auflagen. Das Thüringer Sammlungsgesetz gilt zum Schutz der Bevölkerung in ihrem Vertrauen auf die ordnungsgemäße Verwendung von Sammelerträgen und sichert somit ihre Spendenbereitschaft. Damit einher geht auch der Schutz von Veranstaltern tatsächlicher karitativer Sammlungen.

Sofern eine Sammlungserlaubnis erstellt wird, sind Kosten nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (ThürVwKostOIM) zu erheben. Dabei gibt es einen Gebührenrahmen von 5,00 bis 100 EUR. Dabei sind die Kosten nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Bei der Sammlung im vergangenen Jahr wurden Gebühren in Höhe von 37,01 EUR erhoben.

2. Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung die kurzfristige Realisierung des Adventsflohmarktes noch in diesem Jahr zu gewährleisten?

Die Entscheidung in diesem Jahr keinen Adventsflohmarkt durchzuführen, lag bei der Antragstellerin selbst und war keine Entscheidung des Bürgeramtes. Jedoch muss festgestellt werden, dass eine Sammlungserlaubnis ohne Auflagen aufgrund der Vorgaben im Gesetz nicht möglich ist.

3. Was kann die Stadtverwaltung unternehmen, um die Durchführung im kommenden Jahr zu unterstützen?

Die Durchführung kann einzig innerhalb der einzuhaltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Das zugehörige Verwaltungsverfahren würde sich an das des Jahres 2017 anlehnen.

gez. Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

11.12.2018
Datum